

„Berufsethik juristischer Berufe – Verhältnisse im Gerichtssaal“/ Oktober 2012

Podiumsdiskussion: „Einige Aspekte des Berufsrechts der Rechtsanwälte in Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Gerichtssaal im Rahmen des Zivilprozesses“

Wojciech Roclawski, Rechtsanwalt & Radca prawny

Der Beitrag beruht auf einer Rede, die der Verfasser auf der von der Landesschule der Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltskammer Lublin sowie Rechtsberaterkammer Lublin organisierten Konferenz am 19. Oktober 2012 in Kazimierz Dolny gehalten hat.

I. Einleitung

In Deutschland sucht die Anwaltsethik Antwort auf Fragen jenseits des normierten Rechts. Das, was in manchen Ländern (auch in Polen) unter „Anwaltsethik“ verstanden wird, wird in Deutschland durch das Berufsrecht geregelt¹.

Um die Verhältnisse im Gerichtssaal in Deutschland, insbesondere zwischen dem Rechtsanwalt und dem Richter beleuchten zu können, ist zunächst aufzuzeigen, wie sich das Berufsrecht in Deutschland entwickelt hat und was die wichtigsten Kernpunkte des Berufsrechts auf den heutigen Tagen sind.

Seit der Reform des Berufsrechts im Jahre 1994² gibt es in Deutschland kein allgemeines Ständerecht mehr, sondern nur noch ein Bundesrecht, wie es seinerseits in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO³) und der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA⁴) niedergelegt ist. Berufsrechtlich relevante Vorschriften finden sich jedoch auch im Gebührenrecht, Strafrecht und anderen einschlägigen Gesetzen.

Infolge davon können nur Verstöße gegen spezifische Einzelpflichten im Rahmen eines berufsrechtlichen Verfahrens aufgegriffen werden, die sich aus den einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Um dem Leser das Verständnis der Geltung und Bedeutung des Berufsrechts zu veranschaulichen ist zunächst kurz auf die geschichtliche Entwicklung des Berufsrechts in Deutschland, insbesondere die Verwerfung des Ständerechts durch die sog. Bastille-

¹ Dr. Streck, Michael, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Ausschusses Anwaltliche Berufsethik beim Deutschen Anwaltverein, Aussage vom 18. September 2012.

² Gesetz vom 2.9.1994 (BGBl. I S. 2278).

³ vom 01.08.1959, Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist.

⁴ In der Fassung vom 1.3.2011, zuletzt geändert durch Beschlüsse der 2. Sitzung der 5. Satzungsversammlung bei der BRAK am 14.5.2012.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einzugehen (II). Im Weiteren sind die Grundsätze des Berufsrechts in Deutschland darzustellen (III). Ferner sind die Folgen von Verstößen gegen das Berufsrecht auf den Zivilprozess sowie das Zivilrecht zu skizzieren (IV). Schließlich sind die Folgen von Verstößen gegen das Berufsrecht auf den Verlauf einer gerichtlichen Verhandlung darzustellen (V).

II. Bastille-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Mit zwei Beschlüssen vom 14. Juli 1987 (also 198 Jahre nach der durch den Sturm der Bastille eingeleiteten Französischen Revolution) erklärte das Bundesverfassungsgericht die bis dahin geltenden Standesrichtlinien für verfassungswidrig⁵.

Die Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts waren bis zu den Bastille-Entscheidungen in den Richtlinien festgelegt, die von der Bundesrechtsanwaltskammer am 21.06.1973 herausgegeben und fortgeschrieben worden waren. Diese wurden herangezogen als Hilfsmittel zur Auslegung und Konkretisierung der Generalklausel über die anwaltlichen Berufspflichtigen (§42 BRAO damaliger Fassung) oder sogar direkt als Grundlage für anwaltliche Ahndung angewendet.

Diesen Entscheidungen lagen folgende Sachverhalte zugrunde.

In der ersten Sache ging es um eine Verfassungsbeschwerde eines Insolvenzverwalters. Er war von der Anwaltskammer Köln wegen Verletzung des Sachlichkeitsgebots gerügt worden. Hintergrund war der Streit mit einem Konkursrichter, mit dem der Insolvenzverwalter früher befreundet war. Zu einem Zeitpunkt, als sie sich bereits überworfen hatten, entschied der Konkursrichter selbst (statt des Rechtspflegers) ungünstig über einen Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters. Dagegen erhob der Insolvenzverwalter die sofortige Beschwerde und verwies darauf, dass er den Konkursrichter abgelehnt hätte, weil dieser ihn schon vor Dritten persönlich diskriminiert habe. Das Ehrengericht der Kölner Kammer meinte, dass diese Formulierung in der Öffentlichkeit wie ein Vorwurf der Rechtsbeugung wirken könne und bestätigte die Rüge des Kammervorstands.

Dieser Fall wurde mit einer ähnlichen Beschwerde, die vor dem Bundesverfassungsgericht bereits anhängig war, verbunden. Da hatte ein Rechtsanwalt in einem Ermittlungsverfahren gegen Ärzte den Anzeigerstatter vertreten, dessen Frau im Krankenhaus gestorben war. Das Verfahren gegen die Ärzte war dann eingestellt worden, weil der Gerichtsärztliche Ausschuss keine Fehler der Ärzte erkennen konnte. Gegen die Einstellung legte Rechtsanwalt Beschwerde ein und warf den Ärzten vor, sie hätten „Unsinn“ geschrieben und seien „fachlich überfordert“ gewesen. Auch der Rechtsanwalt erhielt eine Rüge wegen Verletzung des Sachlichkeitsgebots, diesmal von der Anwaltskammer Hamm. Es hätte genügt, wenn er die Gutachten als „falsch“ bezeichnet hätte.

⁵ BVerfGE 76, 171 ff. und 196 ff.

Beide Verfahren sollten später als Bastille-Beschluss I bekannt werden⁶.

Ohne mündliche Verhandlung gab der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts den vorgenannten Verfassungsbeschwerden statt.

In einem demokratischen Gemeinwesen könnten „bloße Standesauffassungen“ nicht ausreichen, um eine Grundrechtseinschränkung zu legitimieren.

Die Richtlinien dienten in der Spruchpraxis der Kammervorstände und Ehrengerichte trotz angeblich fehlender Normqualität wie Satzungen zur Konkretisierung der gesetzlichen Generalklausel über die Berufspflichten und als Grundlage von berufsrechtlichen Sanktionen. Oftmals wurden sie unmittelbar bei Verhängung von Strafen gegen Rechtsanwälte herangezogen.

Durch die Anwendung von Standesrichtlinien, die von der Bundrechtsanwaltskammer ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erlassen wurden, glaubte man „allen Anforderungen an eine präzise gesetzliche Ermächtigung, an ein rechtsstaatlich und demokratischen Anforderungen Rechnung tragendes Verfahren wie auch der Prüfung dieser Berufsordnung an den Grundrechten und den Kompetenzvorschriften entgehen zu können“.

Formell sind Eingriffe in die Freiheit anwaltlicher Berufsausübung nur unter Beachtung des Prinzips vom Vorbehalt des Gesetzes zulässig, das in Art. 20 III GG vorausgesetzt wird und sich im Übrigen aus den Grundrechten in Verhältnis mit dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip ergibt.

Die Berufsausübung der Rechtsanwälte kann und darf daher nur durch oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden, nicht durch Richtlinien, die dem Vorbehalt des Gesetzes nicht Rechnung tragen aber trotzdem die Wirkung von Rechtsnormen haben. Die Standesrichtlinien entsprachen diesen Vorgaben nicht (Verstoß gegen Art. 20 III GG und Art. 12 GG).

III. Grundsätze des Berufsrechts in Deutschland

Durch den Erlass der Berufsrechtsnovelle vom 2.09.1994⁷ hat der deutsche Gesetzgeber den Vorgaben der Bastille-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen und neues Berufsrecht der Rechtsanwälte geschaffen.

⁶ BVerfGE 76, 171 ff.

⁷ BGBl. I S. 2278.

1. Berufsrecht und Berufsordnungsrecht

Das anwaltliche Berufsrecht ist in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), und dort vor allem in den §§ 43-59a BRAO geregelt. Das anwaltliche Berufsordnungsrecht findet sich in der vor der Satzungsversammlung (anwaltliches Parlament) beschlossenen Berufsordnung (BORA). Beide Regelwerke reglementieren die anwaltliche Berufsausübung.

a. Allgemeine Berufspflichten

Die allgemeinen Berufspflichten sind in der Generalklausel (§ 43 BRAO) geregelt.

Danach hat der Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalt erfordert, würdig zu erweisen.

Es ist umstritten, welche Rolle die Generalklausel nach der Reform des Berufsrechts im Jahre 1994 spielt. Die wohl in der Literatur herrschende Meinung besagt, dass § 43 BRAO nur noch mit Hilfe anderer Normen auslegungsfähig ist und ohne solche Normen nicht mehr anwendbar ist⁸. Eine Mindermeinung will die Generalklausel als den Auffangtatbestand, aus dem bei Lücken im Gesetz oder in der BORA weitere ungeschriebene Berufspflichten abgeleitet werden können⁹. Die letzte Auffassung der Literatur wird wohl auch von den Anwaltsgerichten und dem Bundesgerichtshof (BGH) vertreten.

b. Grundpflichten des Rechtsanwalts

Die Grundpflichten finden sich in § 43a BRAO wieder und werden in der Berufsordnung näher bestimmt.

Der Katalog der Grundpflichten umfasst:

- die anwaltliche Unabhängigkeit,
- die Verschwiegenheit,
- die Sachlichkeit,
- das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen,
- die Behandlung vom Fremdgeld und anvertrauten Vermögenswerten,
- die Fortbildung.

⁸ Prütting, Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 3. Auflage, § 43 Rdnr. 21.

⁹ Zuck, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, Kommentar, § 43 Rdnr. 47.

aa. Unabhängigkeit

Der Rechtsanwalt hat keine Bindungen einzugehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden. Es ist dabei sowohl die Unabhängigkeit von Staat und die Freiheit von staatlichen Weisungen gemeint als auch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Unabhängigkeit von Mandanten.

Der Rechtsanwalt hat als Organ der Rechtspflege und Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten seine Unabhängigkeit zu wahren. Die Frage, ob dies in der heutigen Zeit sich noch praktisch lückenlos umsetzen lässt, mag dahingestellt werden.

bb. Verschwiegenheit

Das Gebot der Verschwiegenheit gehört zu den tragenden Säulen der Anwaltschaft. Strikte Verschwiegenheit ist die unerlässliche Basis des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant.

Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit beziehen sich auf alles, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist, und bestehen nach Beendigung des Mandats fort. Die Verschwiegenheitspflicht wird durch den Abschluss des Mandatsvertrages begründet.

Von seiner Schweigepflicht kann der Rechtsanwalt nur von seinem Mandanten entbunden werden. Wird der Rechtsanwalt von der Schweigepflicht entbunden, muss er ihm anvertraute Tatsachen offenbaren, selbst wenn das für den Mandanten nachteilig ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die BORA oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung des Rechtsanwalts in eigener Sache (z.B. im Rahmen eines Strafverfahrens) die Offenbarung erfordern.

cc. Sachlichkeit

Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist dabei insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.

Bei der Prüfung, ob berufsrechtliche Maßnahmen gegen einen Rechtsanwalt wegen Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, ist davon auszugehen, dass die anwaltliche Berufsausübung grundsätzlich der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des einzelnen Rechtsanwalts unterliegt. Als

unabhängiges Organ der Rechtspflege und als berufener Berater und Vertreter der Mandanten hat der Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.

Nach allgemeiner Auffassung darf der Rechtsanwalt im „Kampf um das Recht“ auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen, Urteilsschelte üben oder „ad personam“ argumentieren.

dd. Verbot widerstreitender Interessen

Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten.

Grundlage dieses Tätigkeitsverbots sind das Vertrauensverhältnis zum Mandanten, die Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die im Interesse der Rechtspflege gebotene Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung.

Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder in sonstiger Weise beruflich befasst war. Liegen diese Voraussetzungen vor, darf der Rechtsanwalt nicht tätig werden und muss das Mandat ablehnen. Treten sie erst nach Annahme des Mandats ein, muss der Rechtsanwalt, sobald er erkennt, dass er gegen das Tätigkeitsverbot verstößt, bei gleichzeitiger Unterrichtung der Mandanten alle Mandate in derselben Sache beenden.

Besonderheiten ergeben sich für Rechtsanwälte die in einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform tätig sind sowie bei Sozietätswechsel.

ee. Fremdgelder

Sofern der Rechtsanwalt Fremdgelder vereinnahmt, hat er besondere Sorgfaltspflichten zu beachten. Er muss fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen. Solange die Weiterleitung von Fremdgeld nicht möglich ist, ist es auf Anderkonten zu verwalten. Dies sind in der Regel Einzelanderkonten. Auf einem Sammelanderkonto dürfen Beträge über 15.000,-- Euro für einen Mandanten nicht länger als einen Monat verwaltet werden. Das Aufrechnungsverbot, das dem Rechtsanwalt untersagt, eigene Forderungen mit Geldern zu verrechnen, die an ihn zweckgebunden für Dritte gezahlt worden sind, hat die Rechtsprechung bisher aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleitet.

ff. Fortbildung

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden. Die Kontrolle der Fortbildung vollzieht sich nur auf der Ebene des Regressprozesses. Eine berufsrechtliche Sanktion nach §§ 74, 113 BRAO wäre angesichts der mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbarenden Unbestimmtheit des § 43a Abs. 6 BRAO verfassungswidrig.

gg. Werberecht

Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

Das Gesetz geht demnach von dem Grundsatz anwaltlicher Werbefreiheit aus und regelt, unter welchen Voraussetzungen anwaltliche Werbung unzulässig ist. Nicht erlaubt ist Werbung, die auf Erteilung eines Auftrags im „Einzelfall“ gerichtet ist. Damit ist gemeint, dass der Rechtsanwalt an Rechtssuchende nicht im konkreten Einzelfall, z.B. bei Unglücksunfällen herantreten darf. Hiervon nicht betroffen sind Rundschreiben an einen beliebigen Personenkreis, weil mit diesen nicht um ein Mandat in einem konkreten Einzelfall geworben wird. Die näheren Grundsätze zu Werbeverboten regelt der zweite Abschnitt der BORA.

2. Berufsaufsicht und Anwaltsgerichtsbarkeit

Disziplinarische Verstöße gegen berufs- und berufsordnungsrechtliche Vorschriften werden durch den Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer und – in schweren Fällen – durch die Anwaltsgerichte (früher Ehrengerichte) geahndet.

a. Berufsaufsicht

Dem Kammervorstand obliegt es, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer zu beraten und zu belehren. Hierbei handelt sich um rein präventive Maßnahmen. Der Vorstand ist befugt, einen Rechtsanwalt zu rügen, wenn dessen Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

Mit der Rüge ahndet der Kammervorstand einen Verstoß gegen anwaltliches Berufs- bzw. Berufsordnungsrecht, wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Das Rügeverfahren gliedert nicht das Aufsichtsverfahren, das Einspruchsverfahren und das anwaltsgerichtliche Antragsverfahren.

aa. Aufsichtsverfahren

Das Aufsichtsverfahren wird eingeleitet, wenn der Kammervorstand – von wem auch immer – Kenntnis davon erhält, dass ein Rechtsanwalt durch sein Verhalten ihm obliegende Pflichten verletzt haben soll¹⁰. Der Kammervorstand ist verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Zur Sachaufklärung hat der Rechtsanwalt Auskunft zu geben sowie seine Handakten, vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Rechtsanwalt seine Verschwiegenheitspflicht verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder durch Vorlage seiner Handakten die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden. Hierauf muss sich der Rechtsanwalt berufen, sonst gilt die Regelung nicht. Der Kammervorstand muss zudem auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinweisen. Zur persönlichen Anhörung muss der Rechtsanwalt bei dem Kammervorstand erscheinen, wenn er geladen wird. Vor seiner Entscheidung hat der Vorstand den Rechtsanwalt zu hören.

bb. Einspruchsverfahren

Gegen den Rügebescheid kann der Rechtsanwalt beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer binnen eines Monats seit Zustellung Einspruch erheben¹¹.

Dem Einspruch kann der Kammervorstand stattgeben und den Rügebescheid aufheben, er kann ihn auch zurückweisen und damit seinen Rügebescheid bestätigen.

cc. Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung

Weist der Vorstand den Einspruch zurück, so kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Anwaltsgerichts beantragen¹². Zuständig ist das Anwaltsgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, deren Vorstand die Rüge erteilt hat.

Auf das Verfahren vor dem Anwaltsgericht sind die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Das Anwaltsgericht ist weder an die Formvorschriften der Strafprozessordnung zur Beweisaufnahme noch an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden, sondern hat von Amts wegen nach dem Untersuchungsgrundsatz alle Beweismittel zur Aufklärung auszuschöpfen. Der Beschluss des Anwaltsgerichts ist unanfechtbar. Gegen den Beschluss kann allerdings Verfassungsbeschwerde eingelegt werden.

¹⁰ Hartung, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 10. Auflage, 2011, § 56 Rdnr. 95.

¹¹ Dr. Dickert, Thomas, § 4 Anwaltliche Pflichtverletzungen, Rdnr. 27

¹² Hartung, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 10. Auflage, 2011, § 56 Rdnr. 97.

b. Anwaltsgerichtsbarkeit

Das anwaltsgerichtliche Verfahren hat Vorrang vor dem Rügeverfahren.

Die Anwaltsgerichtsbarkeit ist in drei Instanzen gegliedert und wird ausgeübt durch das Anwaltsgericht, den Anwaltsgerichtshof beim Oberlandesgerichtshof und den Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes.

aa. Verfahren

Eingeleitet wird das anwaltsgerichtliche Verfahren durch eine Anschuldigungsschrift der Generalstaatsanwaltschaft. Diese hat das Anklagemonopol. Die Rechtsanwaltskammer kann nur Anregungen geben und gegen ablehnende Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Eine anwaltsgerichtliche Maßnahme kann verhängt werden, wenn der Rechtsanwalt schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in der Bundesrechtsanwaltsordnung oder in der anwaltlichen Berufsordnung bestimmt sind (§ 113 I BRAO), ferner bei einem außerberuflichen Fehlverhalten, wenn es sich um eine rechtswidrige Tat oder um eine mit Geldbuße bedrohte Handlung handelt, die nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Ratsuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

bb. Anwaltsgerichtliche Maßnahmen

Die BRAO sieht folgende Sanktionsmöglichkeiten vor:

- Warnung,
- Verweis,
- Geldbuße bis zu 25.000,-- Euro,
- Verbot auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter oder Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,
- Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (nicht unbefristet zulässig),
- Vorläufiges Berufs- und Vertretungsverbot.

cc. Rechtsmittel

Beschlüsse des Anwaltsgerichts können mit der Beschwerde angefochten werden, erstinstanzliche Urteile binnen einer Frist von einer Woche mit der Berufung. Zuständig ist der Anwaltsgerichtshof.

Gegen Urteile des Anwaltsgerichtshofs kann binnen einer Woche Revision bei dem BGH eingelegt werden, über die durch Beschluss entschieden wird.

IV. Folgen von Verstößen gegen das Berufsrecht auf den Zivilprozess sowie das Zivilrecht

Ein Verstoß gegen anwaltliches Berufsrecht kann grundsätzlich nach den Vorschriften der BRAO im Rahmen eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens geahndet werden.

Unklar ist demgegenüber, ob und inwieweit ein Verstoß gegen anwaltliche Berufspflichten Auswirkungen auf zivilrechtliche Wirksamkeit eines im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfts oder einer Prozesshandlung aufweist.

Grundsätzlich hat ein Verstoß gegen Berufspflichten keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit zivilrechtlicher Rechtsgeschäfte oder Prozesshandlungen.

In Betracht kommt jedoch ein Verstoß gegen Berufspflichten, der gemäß § 134 BGB zur Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts führen könnte.

Es ist jeweils nach dem Normzweck der verletzten berufsrechtlichen Regelung im Hinblick auf Drittwirkungen zu fragen.

Im Einzelnen hat es keine Auswirkungen auf abgeschlossene Rechtsgeschäfte oder Prozesshandlungen, wenn ein Rechtsanwalt sich unsachlich verhält, wenn er die Verpflichtung verletzt, sich fortzubilden, wenn er unter Umgehung des Gegenanwalts mit der Gegenpartei unmittelbar Vereinbarungen schließt¹³, wenn er eine nach den Vorschriften der BRAO und BORA zu beanstandende Werbung betreibt, wenn er gegen die Regeln über die Berufstracht verstößt oder wenn er die Mindestanforderungen an eine Kanzlei oder Zweigstelle nicht erfüllt¹⁴.

Umgekehrt ist anerkannt, dass eine Verletzung des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen gemäß Art. 43a Abs. 4 BRAO zur Unwirksamkeit des entsprechenden Anwaltsvertrages gemäß Art. 134 BGB führt¹⁵. Daraus wird man entnehmen müssen, dass Verstöße gegen die einzelnen Vertretungsverbote zur Unwirksamkeit des Mandatsvertrages führen können.

¹³ BGH NJW 2003, S. 3692f.

¹⁴ Prütting, Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 3. Auflage, § 43 Rdnr. 34.

¹⁵ BGH NJW 1999, S. 1715ff.

Dagegen führt eine Tätigkeit des Syndikusanwalts für seinen Auftraggeber, die das Verbot des § 46 BRAO überschreitet, nicht zur zivilrechtlichen oder prozessualen Unwirksamkeit der Handlungen¹⁶. Auch in den übrigen Fällen einer zivilrechtlichen Unwirksamkeit gemäß Art. 134 BGB führen die daraus abgeleiteten Prozesshandlungen des Anwalts nicht in gleicher Weise zur Unwirksamkeit.

Die in der BRAO und BORA festgelegten Berufspflichten sind grundsätzlich disziplinarrechtlichen Natur und haben deshalb keine unmittelbare zivilrechtliche Wirkung. Sie sind daher nicht auf den Schutz von Individualinteressen ausgerichtet. Sie sind demnach keine Schutzgesetze im Sinne von 823 Abs. 2 BGB¹⁷.

Häufig beinhaltet allerdings ein Verstoß gegen Berufspflichten auch eine Verletzung des Vertrages mit dem Mandanten und kann insoweit vertragliche Schadensersatzansprüche auslösen. So ist zum Beispiel der Rechtsanwalt nicht nur berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, sondern auch zivilrechtlich durch den Mandatsvertrag. Soweit also anwaltliche Berufspflichten auch der konkreten Interessenwahrung des einzelnen Rechtssuchenden dienen, ist davon auszugehen, dass sie stillschweigend vereinbarte Inhalte des jeweiligen Mandatsvertrages sind¹⁸.

V. Folgen von Verstößen des Rechtsanwalts gegen das Berufsrecht auf den Verlauf einer gerichtlichen Verhandlung

Für das Auftreten des Rechtsanwalts vor einem Gericht im Verhältnis zum Richter und der Gegenseite dürfte das Gebot der Sachlichkeit die überragende Rolle spielen.

In der BORA selbst werden nur zwei Berufspflichten des Rechtsanwalts gegenüber Gerichten genannt.

In § 19 BORA wird die Akteneinsicht normiert. Danach darf ein Rechtsanwalt, wenn er Originalunterlagen von Gerichten zur Einsichtnahme erhält, diese nur an Mitarbeiter aushändigen. Dies gilt auch für das Überlassen der Akte im Ganzen innerhalb der Kanzlei. Die Unterlagen sind sorgfältig zu verwahren und unverzüglich zurückzugeben. Bei deren Ablichtung oder sonstiger Vervielfältigung ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Kenntnis erhalten. Die erstellten Ablichtungen und Vervielfältigungen dürfen grundsätzlich Mandanten überlassen werden.

¹⁶ Dr. Reinelt, Ekkehart, „Verstöße gegen anwaltliches Berufsrecht und Rechtsfolgen“, ZAP Kolumne, 2008, S. 179.

¹⁷ Feuerich BRAK- Mitt. 1988, S. 171.

¹⁸ Prütting, Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 3. Auflage, § 43 Rdnr. 36.

Ferner sieht § 20 BORA vor, dass der Rechtsanwalt vor Gericht als Berufstracht die Robe trägt, soweit das üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.

Die Verstöße gegen §§ 19 und 20 BORA werden grundsätzlich keine Auswirkungen auf Wirksamkeit der Prozesshandlung haben. Bei der Pflicht aus § 20 BORA kann es jedoch vorkommen, dass der Richter einen Rechtsanwalt, der keine Robe trägt, von der Verhandlung ausschließt (§ 176 Gerichtsverfassungsgesetz; GVG). Dann können eventuell für den Mandanten negative Auswirkungen auf den Verlauf des Prozesses entstehen, weil durch das Nichteinlassen zur Sache die Gegenseite zum Beispiel das Versäumnisurteil beantragt und dem Antrag vom Gericht Folge geleistet wird.

Dass dies jedoch nicht nur theoretisches Problem sei, zeigt folgender Fall.

Zuletzt lag dem Bundesverfassungsgericht eine Sache zur Entscheidung vor, wo sich ein Rechtsanwalt gegen die Zurückweisung durch das Landgericht München II beim OLG München beschwerte, weil er aus der Verhandlung wegen Nichttragens eines Schlips ausgeschlossen wurde¹⁹.

Das Bundesverfassungsgericht nahm diese Verfassungsbeschwerde des Anwalts gar nicht zur Entscheidung an. Die aufgeworfenen Fragen zu § 176 GVG seien durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt. Auch Art. 12 GG war für das Verfassungsgericht kein Thema. Der Rechtsanwalt könne ja nächstes Mal eine Krawatte anlegen. Mit Blick auf die Interessen seines Mandanten an einem zügigen Prozessverlauf dürfte das keine unzumutbare Belastung sein. Die sitzungspolizeiliche Maßnahme möge rechtlich bedenklich und als Reaktion auf das Verhalten des Beschwerdeführers überzogen erscheinen, betreffe ihn aber nicht in existenzieller Weise²⁰.

Der vorgenannte Fall zeigt jedoch, dass für den Rechtsanwalt im Gerichtssaal das Interesse des Mandanten herausragende Bedeutung haben wird. Dies betrifft gleichfalls seine Grundpflicht, sich im Gerichtssaal sachlich zu verhalten.

Die größte Bedeutung für die Beurteilung der Auswirkungen von Rechthandlungen durch den Rechtsanwalt auf den Verlauf des Prozesses vor einem Gericht dürfte wohl die Grundpflicht der Sachlichkeit haben.

¹⁹ 1 BvR 210/12.

²⁰ Wilke, Katja, „BVerfG zur Pflicht eine Krawatte zu tragen“, BRAK-Magazin, S. 6.

Aufgrund des Sachlichkeitsgebots soll der Rechtsanwalt einerseits zu einem sachgerechten, professionellen Austragen von Rechtsstreitigkeiten durch Verzicht auf emotionsgeladene und für den Mandanten und das Verfahren oftmals nachteilige Erklärungen oder Verhaltensweisen veranlasst werden.

Andererseits muss ein Rechtsanwalt die Möglichkeit haben, sich kritisch gegenüber dem Gericht und Verfahrensbeteiligten zu äußern. Der Rechtsanwalt hat schließlich als unabhängiges Organ der Rechtspflege und als berufener Berater und Vertreter der Rechtssuchenden die Aufgabe, zum Finden einer sachgerechten Entscheidung beizutragen, das Gericht und ebenso die Staatsanwaltschaft oder Behörden vor Fehlentscheidungen zu Lasten des Mandanten zu bewahren und diesen vor verfassungswidriger Beeinträchtigung oder staatlicher Machtüberschreitung zu sichern; insbesondere soll er die rechtunkundige Partei vor der Gefahr des Rechtsverlusts schützen.

Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.

Die Wahrheitspflicht ist eine tragende Grundlage jeder anwaltlichen Tätigkeit; als Organ der Rechtspflege muss der Rechtsanwalt in besonderem Maße der Wahrheit dienen und bei der Erforschung der Wahrheit mitwirken²¹. Er darf als Bevollmächtigter nicht bewusst dem Unrecht dienen oder die Rechtsfindung erschweren. Bewusst falsche Tatsachen darf er nicht verbreiten, sei es im Plädoyer, in Schriftsätzen oder gar auch noch in eidesstattlichen Versicherungen, mit der möglichen Folge eines zusätzlichen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch. Die Verletzung der Wahrheitspflicht vor Gericht stellt deshalb stets eine schwere Berufsverfehlung dar, die den Kernbereich des Berufs eines Rechtsanwalts berührt²². Dem Verteidiger ist nach dem BGH als Organ der Rechtspflege untersagt, durch aktive Verdunkelung und Verzerrung des Sachverhalts die Wahrheitserforschung zu erschweren²³.

Im Bereich der herabsetzenden Äußerungen ist das Sachlichkeitsgebot im Wesentlichen auf die strafrechtlichen Beleidigungstatbestände beschränkt. Wegen Unsachlichkeit belangt werden kann daher in der Regel ein Rechtsanwalt nur, wenn er sich eines Vergehens gegen die §§ 185ff. StGB schuldig macht.

Eine Gebotsverletzung liegt nur dann vor, wenn sich das Verhalten des Rechtsanwalts nicht durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls rechtfertigen lässt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird²⁴.

²¹ Kleine-Cosack, Michael, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 6. Auflage, § 43a Rdnr. 66.

²² AnwG Hamburg StraFo 1998, 320, 321.

²³ StV 1999, 153.

²⁴ BVerfG NJW 1996, 3268; 1986, 1533; 1985, 964.

Eine Verurteilung des Rechtsanwalts wegen Verstoßes gegen das Gebot der Sachlichkeit hat demnach vor allem auszuschließen, wenn er in Wahrnehmung berechtigter Interessen, also gerechtfertigt handelt.

Die Wahrnehmung der anwaltlichen Aufgaben erlaubt es dem Rechtsanwalt nicht immer so schonend mit den Verfahrensbeteiligten umzugehen, dass diese sich nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen. Nach allgemeiner Auffassung darf er im „Kampf um das Recht“ starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagwörter benutzen, ferner Urteilsschelte üben oder „ad personam“ argumentieren, um z.B. eine mögliche Voreingenommenheit eines Richters oder die (fehlende) Sachkunde eines Sachverständigen zu kritisieren. Nicht entscheidend ist, ob der Rechtsanwalt seine Kritik auch anders hätte formulieren können²⁵.

Ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot kommt vor allem in Betracht bei verbalen Entgleisungen, die sich vom sachlichen Inhalt des Verfahrens loslösen lassen und bei denen auch nicht einmal ansatzweise erkennbar ist, dass sie zumindest mittelbar der Wahrnehmung der Interessen des Mandanten dienen.

Letztlich fallen darunter vor allem niveaulose Verbalattacken. Zum Beispiel die Äußerung eines Rechtsanwalts in einem Schriftsatz an eine Behörde: „Was Sie überhaupt noch mit Rechtsordnung zu tun haben, habe ich – ehrlich gesagt – bis heute noch nie gewusst. Was hier geschieht, ist ein bewusstes Treiben des Bürgers in den Schuldenstand“ verstößt nach AnwG Köln gegen das Sachlichkeitsgebot²⁶.

Sachlichkeitsgebot ist demnach das Kennzeichen professioneller Arbeit²⁷. Der sachbezogen arbeitende Rechtsanwalt konzentriert seine Tätigkeit auf die ihm übertragene Sache, also die Wahrnehmung eines konkreten Sachinteresses des Mandanten. Die Sachlichkeit verlangt, dass der Rechtsanwalt das Recht kennt und alle legalen und legitimen Wege ausschöpft, um es für seine Klienten durchzusetzen. Da die Rechtsfindung und Rechtsdurchsetzung ein rationaler Vorgang ist, kann der Rechtsanwalt umso eher auf den Erfolg hoffen, je mehr er sich von kühler Vernunft leiten lässt. Der Vorteil, sich von einem Anwalt beraten und vertreten zu lassen, besteht nicht nur darin, sich dessen juristische Fachkenntnisse zunutze zu machen. Der Wert, einen unabhängigen Sachwalter für sich sprechen und handeln zu lassen, liegt nicht weniger darin, dass dieser an einer möglichst objektiven Beurteilung der Rechtslage und der eigenen Chancen nicht durch emotionale Befindlichkeiten behindert wird²⁸.

²⁵ KG AnwBl. 2008, 278.

²⁶ BRAK-Mitt. 2009, 86.

²⁷ Entwurfsbegründung, BT-Drucks. 12/4993 S. 28.

²⁸ Henssler, Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 3. Auflage, § 43a Rdnr. 125.

Für den Mandanten bringt somit ein sachbezogenes Vorbringen des Rechtsanwalts den größten Vorteil. Der Verlust an Reputation, der durch unsachliches Auftreten des Rechtsanwalts sehr schnell eintreten kann und für einen unprofessionell arbeitenden Rechtsanwalt letztendlich unvermeidlich ist, ist in der Regel wirkungsvoller als eine berufliche Sanktion²⁹.

Es wäre daher kontraproduktiv, wenn gerade dieser Sachwalter durch Unsachlichkeit den Sinn und Zweck seines Einschreitens in Frage stellen würde. Ein sachgerechtes Austragen von Rechtsstreitigkeiten vermeidet daher Beleidigungen oder bewusste Verbreitung von Unwahrheiten, die sich emotionalisierend und schädlich für die Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit anderer Verfahrensbeteiligter auswirken³⁰.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verhältnisse im Gerichtssaal in Deutschland nur ansatzweise und rudimentär durch das Berufsrecht geregelt werden. Außer den Bestimmungen über die Akteneinsicht und die Berufstracht in der BORA sowie über die Grundpflicht des Rechtsanwalts zur Sachlichkeit in der BRAO gibt es so gut wie keine Vorschriften, die dieses Verhalten sanktionieren.

Der Rechtsanwalt wird sich während der Verhandlung im Gerichtssaal am Interesse des Mandanten, möglich professionell und zügig zu einer Prozessbeendigung zu gelangen, messen müssen. Er wird unnötige Auseinandersetzungen mit dem Richter und/oder der Gegenseite über die Berufstracht (siehe „Krawatte-Fall“ des Bundesverfassungsgerichts) und unsachliches Verhalten durch sein professionelles Auftreten vermeiden. Letztendlich wird das der Mandantenhorizont für das Auftreten des Rechtsanwalts im Gerichtssaal entscheidend sein.

²⁹ Koch/Kilian-Koch B Rdnr. 735.

³⁰ Böhnlein, Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 8. Auflage, § 43a Rdnr. 31.